AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

93

Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18 a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

1 Verfahren bzgl. der Freistellung

1.1 Antrag auf Freistellung

Der Antrag auf Freistellung ist von der ehrenamtlich tätigen Jugendleiterin oder dem Jugendleiter mindestens einen Monat vor Vorhabenbeginn beim Arbeitgebenden (in zweifacher Ausfertigung) zu stellen. Dafür ist das von der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erstellte Formular zu verwenden. Der Vorhabenträger bestätigt auf diesem Formular, dass das geplante Vorhaben den Anforderungen des § 18 a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entspricht. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist bei ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern unter 18 Jahren in Form der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ebenfalls auf dem Antragsformular zu bestätigen.

1.2 Entscheidung der Arbeitgebenden

Die Entscheidung der Arbeitgebenden über die beantragte Freistellung ist den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern spätestens 14 Tage vor Vorhabenbeginn mitzuteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

2 Verfahren des Vergütungsersatzes

2.1 Zweck, Rechtsgrundlage

2.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 18 a ThürKJHAG und dieser Verwaltungsvorschrift Ersatzleistungen zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit.

2.1.2 Zweck und Ziel der Ersatzleistung ist die Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement von Jugendleiterinnen und Jugendleitern im Rahmen von Vorhaben der Kinder- und Jugenderholung und der internationalen Jugendbegegnung sowie von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, die mit der Jugendleitertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2.1.3 Über die Höhe der Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2.2 Empfänger

Empfänger sind die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

2.3 Voraussetzungen für den Erhalt der Ersatzleistung

2.3.1 Ordnungsgemäße Gewährung einer Freistellung gemäß § 18 a Abs. 1 ThürKJHAG,

2.3.2 erfolgte Teilnahme an dem betreffenden Vorhaben,

2.3.3 tatsächlich eingetretener Vergütungsausfall. Dies setzt insbesondere voraus:

- Vorliegen eines entgeltlichen Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer nachgewiesenen selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (Landeszuwendung kommt daher bspw. nicht bei Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Praktikantinnen und Praktikanten in Betracht).
- Während der Freistellung hätten die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter aufgrund arbeits- oder dienstrechtlicher Bestimmungen tatsächlich arbeiten müssen (für den Vergütungsausfallersatz nicht berücksichtigt werden somit bspw. Wochenenden/Feiertage; etwas Anderes gilt nur dann, wenn die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter bspw. wegen Schichtdienst/rollender Woche an dem freigestellten Wochenende hätten arbeiten müssen).

2.4 Umfang und Höhe der Ersatzleistung

2.4.1 Die Ersatzleistung beträgt bis zu 35 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 35 € pro Arbeitstag eingetreten ist.

2.4.2 Bei einer geringeren vertraglichen Vergütung verringert sich der Höchstbetrag der Ersatzleistung entsprechend. In diesem Falle ist die tatsächliche Vergütung durch die Arbeitgebenden mitzuteilen.

2.4.3 Zuschüsse oder Leistungen Dritter werden angerechnet und der Landeszuschuss entsprechend reduziert. In Betracht kommen hierbei insbesondere: Fortzahlung bzw. teilweise Fortzahlung der Vergütung durch die Arbeitgebenden (auch im Rahmen des bezahlten Urlaubes), Leistungen des Vorhabentragenden oder sonstige öffentliche wie private Zuwendungen (von Kommunen, Stiftungen usw.).

2.4.4 Sind ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter selbstständig oder freiberuflich tätig, gelten die Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 entsprechend. Die Höhe des Vergütungsausfalls berechnet sich auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe werden höchstens fünf Arbeitstage pro Woche anerkannt.

2.5 **Antrags- und Auszahlungsverfahren**

2.5.1 Der Ersatz des Vergütungsausfalls nach § 18 a Abs. 7 ThürKJHAG ist formulargebunden innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens durch die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter beim TLVwA zu beantragen.
Dem Antrag ist die Entscheidung der Arbeitgebenden über die Freistellung einschließlich der geforderten Angaben zur Vergütung im Original beizufügen, ebenso die Bescheinigung des Vorhabentragenden, dass die ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter an dem Vorhaben teilgenommen haben.

2.5.2 Die TLVwA prüft, bewilligt und zahlt die Ersatzleistung ohne weitere Anforderung der ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter unmittelbar aus.

2.6 **Prüfrechte/Datenschutz**

2.6.1 Das TLVwA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und – ggf. durch örtliche Erhebungen – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2.6.2 Für die Bewilligung und Auszahlung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Ersatzleistung gelten die §§ 43 bis 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

2.6.3 Die Bank- und Zahlungsdaten werden in dem gemeinsamen Haushaltsmanagementsystem der Thüringer Landesbehörden (HAMASYS) verarbeitet.

3 Zielerreichungskontrolle

3.1 In Anwendung von § 7 Abs. 5 ThürLHO sind die Fördermaßnahmen einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) zu unterziehen. Es sollen mit der Förderung nachfolgende Ziele erreicht werden:

a) Der Zuschuss unterstützt die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendbegegnung.

b) Der Zuschuss unterstützt die Durchführung oder Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendleiterinnen- und Jugendleitertätigkeit stehen.

c) Durch den Zuschuss wird ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern für jeden freigestellten Arbeitstag Ersatz für Vergütungsausfall gewährt.

3.2 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugenderholung,
- Anzahl der geförderten Vorhaben im Bereich der internationalen Jugendbegegnung,
- Anzahl der geförderten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen,
- Anzahl der Arbeitstage, für die Vergütungsausfall gewährt wird.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Die Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

4.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

4.3 Ansprüche auf Erholungsurlaub sowie auf Freistellung nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung werden von § 18 a ThürKJHAG nicht berührt. Hierzu gehören insbesondere:

- Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung),
- Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung),
- Thüringer Urlaubsverordnung,
- für Arbeitslose § 118 a SGB III i. V. m. § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung,
- für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige § 13 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz,
- für Schülerinnen und Schüler die Beurlaubung gem. § 7 der Thüringer Schulordnung bzw. § 7 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 7. März 2023

Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 14.03.2023
Az.: 42-6532/1/2020-8-492/2023
ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 603 – 604

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

94

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

Nummer 7.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 24. März 2022 (ThürStAnz Nr. 16/2022 S. 514) erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt."

Diese Änderung der Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, 01.03.2023

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 08.03.2023
Az.: 1060-52-2554/26-21-28143/2023
ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 605

95

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 31. März 2021 (ThürStAnz Nr. 18/2021 S. 758) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691)" durch die Angabe „15. August 2022 (BGBl. I S. 1401)" ersetzt.

2. Nummer 7.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde) einzureichen."

3. Nummer 7.4.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6 ANBest-P oder Nr. 6 ANBest-GK" durch die Angabe „Nr. 6.1 ANBest-P oder Nr. 6.1 ANBest-Gk" ersetzt.

   b) Satz 3 wird gestrichen.

Diese Änderungen der Förderrichtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, 01.03.2023

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 08.03.2023
Az.: 1060-52-2554/26-21-28138/2023
ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 605

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

96

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2 Gegenstand der Förderung
3 Zuwendungsempfänger
4 Zuwendungsvoraussetzungen
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6 Verfahren
7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen
8 Gleichstellungsbestimmung
9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

In der Landwirtschaft findet, wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch, fortlaufend ein Generationswechsel statt. Aufgrund der in Thüringen in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Altersstruktur wird dieser in den kommenden Jahren besonders intensiv sein. Damit ein nachhaltiger Generationswechsel gelingt, sollen junge Menschen bei der Existenzgründung oder einer Übernahme von Führungsverantwortung, eine Unterstützung erhalten. Mit der Förderung der Niederlassung von Junglandwirten soll die Attraktivität der Niederlassung für Junglandwirte gesteigert, aber ebenso der Führungswechsel in den Betrieben erleichtert werden. Die Förderung soll einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Stärkung der Attraktivität der ländlichen Räume in Thüringen leisten, die Wertschöpfung sichern und darüber hinaus zusätzliche Arbeitsplätze generieren.

Die Zuwendung dient der Unterstützung von Junglandwirten bei der erstmaligen Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. dessen Übernahme und die damit verbundene Aufnahme einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit (Führung als Betriebsleiter) in Form

a) der Neugründung eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens,

b) der außerfamiliären Übernahme/Übergabe einschließlich dem Kauf von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben,

c) der innerfamiliären Übernahme/Übergabe (Hofnachfolge) oder

d) des Generationswechsels in der Betriebsleitung landwirtschaftlicher Betriebe in der Form juristischer Personen.

1.2 **Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats und der Europäischen Union auf Grundlage:

a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),

b) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),

c) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),

d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),

e) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),

f) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),

g) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

h) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),

i) dem am 21. November 2022 von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,

j) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und

k) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223).

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Anwendung von Auswahlkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Zielindikatoren sind in Kapitel 2.3 in Verbindung mit Kapitel 5.3 – Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte (EL-0501), Nummer 4 und 13, des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland benannt.

Indikator für die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten. Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums" bei der Intervention „EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte" unter Nummer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele", Nummer 4 „Ergebnisindikator(en)" und Nummer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs" benannt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige eigenverantwortliche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Junglandwirt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

a) Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter ein Junglandwirt ist oder

b) Personengesellschaften und juristische Personen, die durch einen Junglandwirt wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken geführt werden,

deren Geschäftstätigkeit in wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei liegt.

Aktiengesellschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger darf die Grenzen der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) nicht überschreiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung nach dieser Richtlinie gelten folgende Voraussetzungen:

a) der steuerliche Betriebssitz befindet sich in Thüringen,

b) die erstmalige und eigenverantwortliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Junglandwirt darf nicht länger als 24 Monate vor der Antragstellung zurückliegen,

c) Vorlage eines Geschäftsplanes entsprechend Nummer 7.1.1 dieser Richtlinie,

d) Nachweis eines kalkulatorischen Arbeitskräftebedarfs entsprechend Nummer 7.1.2 dieser Richtlinie im 2. Folgejahr (im Folgenden Zieljahr genannt) von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) und

e) das zu versteuernde Jahreseinkommen des Junglandwirtes darf im Jahr vor der Antragstellung die Grenze von 90.000 Euro nicht überschreiten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 35.000 Euro und maximal 70.000 Euro. Der Maximalbetrag wird gewährt, wenn der errechnete kalkulatorische Arbeitskräftebedarf im Zieljahr mindestens 1,0 VZÄ beträgt. Bei einem geringeren kalkulatorischen Arbeitskräftebedarf wird der Zuschuss anteilig gewährt. Er beträgt mindestens 35.000 Euro bei einem kalkulatorischen Arbeitskräftebedarf von 0,5 VZÄ.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 6.3.1 dieser Richtlinie in drei Tranchen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind formgebunden und fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, einzureichen. Die erforderlichen Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder über deren Internetseite (https://landesverwaltungsamt.thueringen.de) bezogen werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde.

6.1.2 Die jährliche Antragsfrist (Ausschlussfrist) endet am 31. Januar des jeweiligen Jahres. Davon abweichend endet die Antragsfrist im Jahr 2023 am 15. Mai.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids im Antragsjahr und endet am 31.12. des Zieljahres. Im Bewilligungszeitraum ist die Umsetzung des Geschäftsplanes sicherzustellen.

6.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens nach Absatz 1 des Artikels 79 der Verordnung (EU) 2021/2115. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend den vom Regionalen Begleitausschuss GAP-Strategieplan Thüringen behandelten Auswahlkriterien. Diese sind auf der Homepage des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können bei Mittelknappheit anhand der entstandenen Rangfolge Anträge abgelehnt werden.

6.3 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

6.3.1 *Auszahlung*

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in drei Tranchen und beträgt:

1. Tranche:	Antragsjahr (n)	50 % der Zuwendung
2. Tranche:	Folgejahr (n+1)	35 % der Zuwendung
3. Tranche:	Zieljahr (n+2)	15 % der Zuwendung

Für jede Tranche ist ein separater Auszahlungsantrag zu stellen, der durch die Bewilligungsbehörde geprüft wird. Die Auszahlung der 1. Tranche ist frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Für die Auszahlung der 2. und 3. Tranche ist neben dem Auszahlungsantrag eine Erklärung zum vorangegangenen Jahr einzureichen, dass der Geschäftsplan umgesetzt wurde. Diese Erklärungen gelten als Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei der 3. Tranche handelt es sich um die Schlusszahlung.

Für die Beantragung der Auszahlung der Tranchen sind ausschließlich die Formulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

6.3.2 *Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste, der bei der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Monate nach dem Ende des Zieljahres einzureichen ist. Insoweit findet Nummer 6.1 ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Anwendung.

Der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis und die Belegliste geben Auskunft über

- die Umsetzung und die Zielerreichung des Geschäftsplanes (Gegenüberstellung von Plan und Ist im Zieljahr),
- das Erreichen des kalkulatorischen Arbeitskräftebedarfes im Zieljahr und
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Die Umsetzung und Zielerreichung des Geschäftsplanes ist mit Hilfe eines Buchführungsabschlusses, der dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss) entspricht oder über eine entsprechende Erklärung einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Buchführungsstelle zu erbringen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG, die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Die Anlage 2 der Nummer 5.1 der VV zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen und Auflagen

7.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1.1 *Geschäftsplan*

Zum Nachweis einer nachhaltigen und tragfähigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ist zur Antragstellung ein formgebundener und einen Zeitraum von drei Jahren umfassender Geschäftsplan vorzulegen.
Für die Erstellung des Geschäftsplanes ist das auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (https://landesverwaltungsamt.thueringen.de) zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

Bei Neugründungen ist eine betriebliche Entwicklung im Sinne des Betriebsaufbaus darzustellen. Im Falle der Übernahme/Übergabe, des Kaufes und der Nachfolge der Geschäftsführung durch einen Junglandwirt ist im Geschäftsplan die betriebliche Entwicklung im Rahmen der Fortführung bzw. Anpassung an den Markt und die agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu dokumentieren.

7.1.2 *Kalkulatorischer Arbeitskräftebedarf*

Die Ermittlung des kalkulatorischen Arbeitskräftebedarfes hat ausschließlich anhand des auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (https://landesverwaltungsamt.thueringen.de) zur Verfügung stehenden Musters zu erfolgen.

Wird der einer Bewilligung zugrunde liegende kalkulatorische Arbeitskräftebedarf im Zieljahr nicht erreicht, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7.1.3 *Ausschluss der Förderung*

Es gelten folgende Förderausschlüsse zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 %,
- Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist und
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

7.1.4 *Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen*

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort und zur Einhaltung des Verpflichtungszeitraums mit ein. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung des beantragten Vorhabens durch die zuständigen Behörden des Landes und der Europäischen Union und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht einzuräumen.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Beihilfe oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

7.1.5 *Kumulierungs-/Überkompensationsverbot*

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Hiervon ausgenommen ist die Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die als Bestandteil der Direktzahlungen (§§ 12 – 17 GAP-Direktzahlungen-Gesetz) beantragt werden kann.

7.1.6 *Prüfungsrechte*

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

7.1.7 *Transparenz*

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung

(EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Webseite im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.1.8 *Angabe subventionserheblicher Tatsachen*

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet werden (§ 2 Subventionsgesetz).

7.1.9 *Controlling*

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen ELER-Leistungsberichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

7.2 **Definitionen**

7.2.1 *Junglandwirt*

Als Junglandwirt gilt, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist und mindestens eine der folgenden Qualifikationen erfüllt:

a) eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss,

b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in einem Umfang von mindestens 300 Stunden oder

c) eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben

   aa) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,

   bb) als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder

   cc) als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Sollte die Qualifikation zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens noch nicht zur Antragstellung vorliegen, kann diese nachgeholt und innerhalb von 36 Monaten ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

7.2.2 *Eigenverantwortliche Führung (Beherrschung)*

Die eigenverantwortliche Führung liegt vor, wenn der Junglandwirt den landwirtschaftlichen Betrieb wirksam und während des gesamten Verpflichtungszeitraumes, in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken, beherrscht. Zugleich darf keine Entscheidung, insbesondere durch anderslautende Regelungen, gegen den Junglandwirt getroffen werden können.

7.2.3 *Vollzeitäquivalent (VZÄ)*

Der kalkulatorische Arbeitskräftebedarf wird als VZÄ angegeben. Dabei entspricht 1 VZÄ einer produktiv verfügbaren Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden.

7.3 **Verpflichtungen und Auflagen**

7.3.1 Der Betrieb muss mindestens fünf Jahre ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids eigenverantwortlich durch den Junglandwirt geführt werden. Wird der Verpflichtungszeitraum nicht vollständig eingehalten, kann die Zuwendung vollständig oder teilweise zurückgefordert werden.

7.3.2 Die Zuwendung darf nur für nachstehende Zwecke verwendet werden:

a) bei Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Umsetzung des Geschäftsplanes und die damit im Zusammenhang stehenden

   aa) laufenden Betriebsausgaben,

   bb) Investitionen, einschließlich Flächenkauf,

   cc) Ausgaben zur Lebenshaltung des Junglandwirtes,

b) bei innerfamiliärer Übernahme/Übergabe (Hofnachfolge) eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Umsetzung des Geschäftsplanes und die damit im Zusammenhang stehenden

   aa) laufenden Betriebsausgaben,

   bb) Verpflichtungen und Ausgaben im Zusammenhang mit Hofübernahme (z. B. Notargebühren, Unterhalt, Altenteiler, Zahlung an weichende Erben),

   cc) Investitionen einschließlich Flächenkauf,

c) bei außerfamiliärer Übernahme/Übergabe, einschließlich Kauf eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, für die Umsetzung des Geschäftsplanes und die damit im Zusammenhang stehenden

   aa) laufenden Betriebsausgaben,

   bb) Verpflichtungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme (insbesondere Kaufpreis, Gebühren, übernommene Altverpflichtungen),

   cc) Investitionen einschließlich Flächenkauf,

d) bei der Gewinnung eines Junglandwirtes als Nachfolger der Geschäftsführung von juristischen Personen für

   aa) die Zahlung eines angemessenen Gehaltes,

   bb) die Personalgewinnungskosten, einschließlich Einmalzahlungen an den Junglandwirt,

   cc) die Ausgaben zur Qualifizierung des Junglandwirtes.

7.3.3 *Publizität*

Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland", welches auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde abgerufen werden kann.

7.3.4 *Evaluierung und Berichterstattung*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Richtlinie und die Berichterstattung notwendigen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

7.3.5 *Aufbewahrung der Unterlagen*

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege für die Dauer von zehn Jahren mit Beginn des der Auszahlung der 3. Tranche (Schlusszahlung) folgenden Jahres aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 9. März 2023

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 14.03.2023
Az.: 1080-32-7107/92-14-20730/2023
ThürStAnz Nr. 14/2023 S. 605 – 610

LANDESVERWALTUNGSAMT

97

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit
als
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
für einen Bezirk
(m/w/d)

Zum

01.06.2023

ist im Freistaat Thüringen der **Bezirk Eichsfeld -002-**

nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) neu zu besetzen und den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Der **Bezirk Eichsfeld -002-** umfasst Teilbereiche der Gemeinde Sonnenstein (nur OT: Epschenrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Silkerode, Bockelnhagen, Weilrode und Holungen) und die Gemeinden Buhla, Haynrode und Am Ohmberg.

Die Bestellung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde. Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf 7 Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist möglich.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19, 26 SchfHwG beschrieben.

Anforderungen:

Die Bewerber müssen:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen,
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten und
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.